STATUTEN

Zentralschweizer Schneesport Verband

I. Name und Sitz des Verbandes

Art. 1 Der Zentralschweizer Schneesport Verband, nachfolgend ZSSV genannt, ist eine Vereinigung sportinteressierter Clubs der Kantone Uri, Ob- und Nidwalden, Luzern, Zug sowie von Teilen der Kantone Schwyz, Aargau und Tessin.

Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der ZSSV ist ein Regionalverband von Swiss-Ski (Schweizerischer Skiverband), dessen Bestreben er unterstützt.

Art. 2 Sitz des Verbandes ist Zug im Kt. Zug

II. Zweck und Ziele

Art. 3 Der ZSSV hat eine führende Position im Wettkampf-, Breiten- und Jugendsport und ermöglicht die Vermarktung des Schneesports.

Er schafft die Grundlagen für erfolgreichen Sport durch Förderung der Clubs, der Spitzensportler, des Nachwuchses und der Mitarbeiter sowie durch Gestaltung eines optimalen Umfeldes.

Er fördert über die Clubs die Kameradschaft, die Freude und das Verständnis für den Schneesport.

Er fördert und unterstützt Massnahmen für Sicherheit und Gesundheit im Schneesport. Er achtet Natur und Umwelt.

Art. 4 Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Präsident, Vizepräsident usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

III. Mitgliedschaft

- **Art. 5** Mitglieder des ZSSV sind einerseits Clubs und Verbände, die ihren Sitz im Verbandsgebiet haben und anderseits, die durch die Mitgliederversammlung ernannten Ehrenmitglieder.
- Art. 6
 Die Aufnahme neuer Clubs und Clubvereinigungen erfolgt provisorisch durch die Geschäftsleitung. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
 Sie haben mit der Anmeldung ihre Statuten vorzulegen, damit der ZSSV überprüfen kann, ob diese mit Zweck und Zielen des ZSSV übereinstimmen.
 Geplante Änderungen der Statuten sind dem ZSSV ebenfalls vorzulegen.
- **Art. 7** Der Austritt aus dem ZSSV muss schriftlich auf das Ende eines Verbandsjahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen, insbesondere der finanziellen, erfolgen.
- Art. 8 Clubs und Verbände, die wiederholt gegen die Statuten, Reglemente und andere Vorschriften des ZSSV verstossen, Anordnungen des Vorstandes oder der Geschäftsleitung missachten, die Interessen des ZSSV schädigen, können nach vorgängiger schriftlicher Verwarnung durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aus dem ZSSV ausgeschlossen werden.

Clubs, die während zwei Jahren ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ZSSV nicht vollumfänglich erfüllt haben, sind nach erfolgter Mahnung von der Mitgliederliste zu streichen.

Art. 9 Natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des ZSSV können auf Antrag der Auszeichnungskommission durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Einzelheiten betreffend die Aufnahme von Ehrenmitgliedern bestimmt das Auszeichnungsreglement.

IV. Rechte und Pflichten

- **Art. 10** Die Mitglieder des ZSSV haben das Recht, nach Massgabe von Art. 17/18 an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.
- Art. 11 Die Mitglieder der Clubs/Verbände des ZSSV profitieren von den vom ZSSV für sie ausgehandelten Vorteilen bei Sponsoren und Partnern.
 Sie haben das Recht an Vorträgen, Kursen, Lagern und weiteren Angeboten des ZSSV teilzunehmen.
- **Art. 12** Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu leisten.
- **Art. 13** Die Clubs sind verpflichtet, mindestens für jedes A-Mitglied von Swiss-Ski, das offizielle Verbandsorgan des ZSSV zu erwerben.

V. Organisation

- Art. 14 Die Organe des ZSSV sind:
 - ➤ Die Mitgliederversammlung (Art. 15 18)
 - ➤ der Verbandsvorstand (Art. 19 23)
 - → die Geschäftsleitung (Art. 24 27)
 - > die Kommissionen (Art. 28)
 - > die Rechnungsprüfungskommission (Art. 29)
- **Art. 15** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und hat alle Geschäfte zu behandeln, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz vorbehalten sind. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - > Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
 - > Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresregebnisses
 - > Festsetzung des Jahresbeitrages
 - > Genehmigung des Budgets
 - Wahl des Präsidiums
 - Wahl des erweiterten Vorstands aufgrund des Vorschlags der Kantonalverbände
 - Präsentation der Geschäftsleitung
 - > Wahl der Rechnungsprüfungskommission
 - > Wahl der Clubs, die im laufenden Verbandsjahr die Verbandsanlässe durchführen
 - Ehrungen
 - Statutenrevision
 - > Behandlung allfälliger Anträge der Geschäftsleitung und der Clubs.

Anträge von Clubs und Clubvereinigungen müssen spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung ausreichend begründet dem Verbandspräsidenten eingereicht werden. Diese sind in die Traktandenliste aufzunehmen.

Art. 16 Die Mitgliederversammlung tritt ordentlich 1-mal im Jahr zusammen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden nur statt, wenn es vom Verbandsvorstand als notwendig erachtet wird, oder wenn mindestens 1/5 der Clubs und Clubvereinigungen unter Angabe der Gründe beim Präsidenten die Einberufung verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die Geschäftsleitung mindestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 17 Die Clubs haben Anrecht auf folgende Stimmen:

1 - 30 Mitglieder 1 Stimme 31 - 50 Mitglieder 2 Stimmen 51 - 70 Mitglieder 3 Stimmen 71 - 90 Mitglieder 4 Stimmen

91	-	110	Mitglieder	5	Stimmen
111	-	130	Mitglieder	6	Stimmen
131	-	150	Mitglieder	7	Stimmen
151	-	180	Mitglieder	8	Stimmen
181	-	210	Mitglieder	9	Stimmen
211	-	250	Mitglieder	10	Stimmen
251	-	300	Mitglieder	11	Stimmen
301	-	360	Mitglieder	12	Stimmen

für je weitere 60 Mitglieder 1 Stimme

Die Verbände haben Anrecht auf 2 Stimmen.

Massgebend für die jedem Club und Clubvereinigung zustehende Stimmenzahl ist die Zahl der beim ZSSV bis zum 30. April einbezahlten Mitgliederbeiträge.

Sämtliche Stimmen eines Clubs und Clubvereinigung müssen bei Wahlen und Abstimmungen einheitlich durch ein Mitglied abgegeben werden.

Art. 18 Die Mitgliederversammlung wird vom Verbandspräsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet.

Über die Geschäfte der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Einzelfall eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wahlen erfolgen im 1. Wahlgang mit der absoluten, im 2. Wahlgang mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung der Stichentscheid zu.

An der Mitgliederversammlung kann nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind nicht stimmberechtigt (Ausnahme: Stichentscheid des Vorsitzenden) und sind auch nicht berechtigt, Clubs/Clubvereinigungen zu vertreten.

Art. 19 Der Verbandsvorstand setzt sich aus zwei Gremien zusammen:

(a) Dem Präsidium

Das Präsidium setzt sich, mit einer ständigen Ressortverantwortung in einem Fachbereich, gemäss untenstehender Funktionsträger zusammen. Die Zuteilung der Ressorts erfolgt im Kollegialitätsprinzip. Unter einem Ressort wird die fachliche Betreuung eines Spezialgebietes verstanden, in welchen das Präsidiumsmitglied jeweils auch operative Aufgaben wahrnimmt, Ausschüsse leitet oder delegiert. Das Präsidium legt in Absprache mit dem Verbandsvorstand die zu betreuenden Fachbereiche fest.

- > Präsident
- ➤ Vizepräsident
- ➤ Chef Marketing & Kommunikation
- ➤ Chef Sponsoring
- ➤ Chef Finanzen

(b) Dem erweiterten Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören je ein Vertreter der angegliederten Kantonalverbände an.

Art. 20 Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand wählt den Generalsekretär sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung.

Er führt den Regionalverband strategisch. Er überwacht und beaufsichtigt die Geschäftsleitung. Er legt die mittel- und langfristige Planung fest. Er prüft die strategische Bedeutung neuer Sportarten und beantragt der Mitgliederversammlung, Clubs solcher Sportarten gegebenenfalls im ZSSV aufzunehmen.

Er genehmigt den Jahresbericht der Geschäftsleitungsmitglieder und das Organisationsreglement. Zudem erarbeitet er das Verbandsbudget.

Verbandspolitisch hat der Verbandsvorstand das Recht zur Antragsstellung an die Mitgliederversammlung. Er gestaltet die Verbandspolitik, gewährleistet die Kommunikation nach innen und aussen. Er genehmigt die von der Geschäftsleitung vorgeschlagenen Pflichtenhefte.

Art. 21 Stimmrecht des Verbandvorstandes

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet bei Abstimmungen nach dem Prinzip des relativen Mehrs. Bei Stimmengleichheit obliegt dem Vorsitzenden der Stichentscheid. Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme.

Art. 22 Der Präsident vertritt den ZSSV nach aussen, insbesondere bei Behörden, Sportorganisationen und Grossanlässen.

Er leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Verbandsvorstandes. Bei Wahlen und Abstimmungen hat er den Stichentscheid.

Soweit der Präsident an der Wahrnehmung seiner Verpflichtungen verhindert ist, bestimmt er den Vizepräsidenten oder ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstandes mit seiner Stellvertretung.

Art. 23 Alle Mitglieder des Verbandsvorstandes werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Ersatzwahlen gelten jeweils für den Rest der Amtsdauer. Bei Vakanz innerhalb eines Geschäftsjahres kann der Verbandsvorstand durch eine provisorische Ernennung und anschiessender Bestätigung an der folgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl treffen.

Um eine zeitliche Staffelung der Amtsdauer für die Verbandsvorstandsmitglieder zu erreichen, sind die Wahlen durch die Mitgliederversammlung gruppenweise im Dreijahresturnus vorzunehmen.

Es kommen abwechselnd nachstehende Gruppen des Verbandsvorstandes zur Wahl:

- > der Präsident
- der Chef Finanzen
- ➤ der Chef Marketing & Kommunikation die Vertreter der Verbände Nidwalden (NSV), Uri (USV), Obwalden (OSV)
- der Vizepräsident der Chef Sponsoring die Vertreter der Verbände Aargau (AST), Schwyz (SZSV), Luzern (LUSV), Zug (SnowZug)

Art. 24 Die Geschäftsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- > Generalsekretär als Vorsitzender
- > Je einem Disziplinen-Chef Leistungssport aus den förderwirksamen Sportarten
- > Chef Kalender und Wettkampforganisation
- ➤ Chef Breitensport
- Chef Marketing & Kommunikation
- Chef Sponsoring

➤ Chef Finanzen

Es steht dem Verbandsvorstand frei, die Geschäftsleitung bedürfnisorientiert zu erweitern. Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung wird jeweils an der Mitgliederversammlung präsentiert.

Art. 25 Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

Operative Umsetzung der Strategie des Verbandes. Führung der Frontbereiche Spitzenund Leistungssport, Nachwuchs und Breitensport (einschliesslich der Clubs und Verbände).

Führung der Fachbereiche Marketing, Kommunikation, Personal, Finanzen und Administration. Bestellung und Führung des Sekretariates. Bestellung weiterer Mitarbeiter, wie z.B. Chef Presse, Chef Material. Vorbereitung und Einladung der Mitgliederversammlung.

- **Art. 26** Der Generalsekretär ist für die Einhaltung des genehmigten Budgets sowie für eine leistungsfähige und kundenfreundliche Administration des Verbandes verantwortlich.
- **Art. 27** Der Generalsekretär bestimmt die Pflichtenhefte des Stellvertreters, der Bereichsleiter und der weiteren Mitarbeiter.
- **Art. 28** Die Geschäftsleitung kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen. Deren Aufgaben und Pflichten sind zu bestimmen.
- **Art. 29** Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei fachlich ausgewiesenen Revisoren.

Die Rechnungsprüfungskommission prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Jahresergebnisses Gesetz und Statuten entsprechen.

Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkungen, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie können für weitere drei Jahre wiedergewählt werden. Die Amtsdauer darf sechs Jahre nicht übersteigen.

VI. Finanzen und Rechnungswesen

Art. 30 Der ZSSV beschafft sich die erforderlichen Mittel wie folgt:

Mitgliederbeiträge Gönnerbeiträge Sponsorenbeiträge Spenden Verkaufserlöse Verschiedenes

Art. 31 Mitgliederbeiträge sind unter Berücksichtigung der weiteren Einnahmen so zu bemessen, dass der Verband den finanziellen Verpflichtungen jederzeit nachkommen kann.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Clubs entrichten dem ZSSV für jedes ihrer Mitglieder einen Mitgliederbeitrag.

Der von der Mitgliederversammlung festzusetzende Jahresbeitrag pro Mitglied eines Clubs soll im Minimum Fr. 9.00 und höchstens Fr. 25.00 betragen.

Art. 32 Für die Beitragszahlungen erhalten die Clubs jährlich eine Rechnung, die bis zum 30. September zu bezahlen ist.

Als Bemessungsgrundlage für die Beitragszahlung dient die jährliche Clubstatistik per 31. März von Swiss-Ski. Massgebend für die Beitragszahlung ist das Total aller Swiss-Ski Mitglieder mit Ausnahme der JO Mitglieder.

Art. 33 Das Verbandsjahr des ZSSV beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

VII. Statutenänderung

Art. 34 Statutenänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Ein Antrag auf Statutenänderung ist in der Traktandenliste ausdrücklich zu vermerken.

VIII. Auflösung des ZSSV

Art. 35 Der Verband kann nicht aufgelöst werden, solange sich fünf Clubs zur Weiterführung desselben verpflichten.

Für den Fall der Auflösung des ZSSV geht dessen Vermögen zur Verwaltung an Swiss-Ski über, bis sich ein neuer Verband mit gleichen Zielen und Zwecken gebildet hat.

Kommt eine solche Gründung eines neuen Verbandes mit vergleichbaren Zielen und Zwecken innerhalb von fünf Jahren nicht zustande, so ist das gesamte Vermögen zu liquidieren und der Erlös von Swiss-Ski für die Förderung des Schneesportes einzusetzen.

IX. Inkrafttreten dieser Statuten

Art. 36 Diese Statuten treten mit Annahme durch die Mitgliederversammlung und durch die Genehmigung von Swiss-Ski in Kraft.

Sie sind an der Mitgliederversammlung vom 16. Juni 2018 angenommen und durch Swiss-Ski im Juni 2018 genehmigt worden.

Sie treten am 16. Juni 2018 in Kraft

Zentralschweizer Schneesport Verband

Bernhard Aregger Präsident ZSSV Werner Scherrer Vizepräsident ZSSV